

3.2.

Zweite Durchführungsbestimmung zum Strafvollzugsgesetz — StVG —

vom 7. April 1977
(GBl. I Nr. 11 S. 123)

Auf Grund des § 65 des Strafvollzugsgesetzes vom 7. April 1977 (GBl. I Nr. 11 S. 109) wird in Abstimmung mit dem Generalstaatsanwalt der Deutschen Demokratischen Republik, im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen staatlichen Organe und in Übereinstimmung mit dem Bundesvorstand des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes für die Zahlung von laufendem monatlichem Unterhalt aus staatlichen Mitteln durch die Strafvollzugseinrichtungen und Jugendhäuser gemäß § 7 StVG an Unterhaltsberechtigte von Strafgefangenen folgendes bestimmt:

§ 1

(1) Die Höhe der Unterhaltsbeträge ist abhängig von der monatlichen Arbeitsleistung des unterhaltspflichtigen Strafgefangenen und der Anzahl der unterhaltsberechtigten Personen. Grundlage für die Höhe des Unterhalts ist der Betrag, der bei unterhaltspflichtigen Werkträgern, die die gleiche Arbeit wie der unterhaltspflichtige Strafgefangene verrichten, für die Bemessung des Unterhalts herangezogen wird (nachfolgend anrechnungsfähiger Betrag genannt).

(2) Strafgefangene, deren anrechnungsfähiger Betrag monatlich 170 M nicht übersteigt, gelten als nicht leistungsfähig im Sinne des § 20 des Familiengesetzbuches der Deutschen Demokratischen Republik.

§ 2

(1) Die Unterhaltsbeträge für unterhaltsberechtigte Kinder sowie unterhaltsberechtigte Ehegatten und geschiedene Ehegatten werden nach den Grundsätzen errechnet, die von Gerichten für die Bemessung des Unterhalts zur Anwendung kommen.

(2) Die Unterhaltsbeträge werden monatlich rückwirkend an die Unterhaltsberechtigten bzw. deren gesetzliche Vertreter überwiesen. Befinden sich Unterhaltsberechtigte in Durchführung von Maßnahmen der Organe der Jugendhilfe in Heimerzie-

hung, sind die errechneten Unterhaltsbeträge als Erstattung anteiliger Heimkosten an den für den Wohnsitz des Unterhaltsberechtigten örtlich zuständigen Rat des Kreises, der Stadt bzw. des Stadtbezirkes, Abteilung Volksbildung, Referat Jugendhilfe, zu überweisen.

Anmerkung: Als Unterhaltsfestlegung gilt ein rechtskräftiges Urteil, eine einstweilige Anordnung, eine gerichtliche Einigung, eine vollstreckbare Urkunde des Staatlichen Notariats oder eines Organs der Jugendhilfe sowie eine Verfügung des Leiters des Referates Jugendhilfe der Abteilung Volksbildung des Rates des Kreises, der Stadt bzw. des Stadtbezirkes über die Festsetzung von Heimkosten gem. der AO vom

10. 6.1975 über die Kostenregelung bei der Heimunterbringung von Kindern und Jugendlichen durch die Organe der Jugendhilfe — Heimkostenordnung — (GBl. I Nr. 28 S. 530) i.d.F. der AO Nr. 2 vom 21.1.1976 (GBl. I Nr. 10 S. 175).

§ 3

Bei Unterhaltsverpflichtungen gegenüber anderen als im § 2 genannten Personen wird Unterhalt nur dann gewährt, wenn der anrechnungsfähige Betrag des unterhaltspflichtigen Strafgefangenen die entsprechenden Freibeträge gemäß den Rechtsvorschriften über die Anwendung von Freibeträgen bei der Inanspruchnahme Unterhaltspflichtiger übersteigt.

§ 4

Für Zeiten des Arbeitsausfalles wird laufender monatlicher Unterhalt grundsätzlich weitergewährt. Seine Höhe richtet sich nach dem Durchschnitt des Unterhalts der letzten 3 vollen Arbeitsmonate vor dem Monat des Arbeitsausfalles, sofern sich aus dem anrechnungsfähigen Betrag des laufenden Monats kein höherer Unterhalt ergibt.